

haben kann und Mitglieder der Bürgerschaft bei der Berathung solcher Fragen keine verlässliche Auskunft geben können, zu ermöglichen sei, und event. die niederzusehende Deputation zu beauftragen, in dieser Richtung geeignete Vorschläge zu machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Mai 1865.

1. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Der Senat ist damit einverstanden, daß seine die Anstellung eines zweiten Staatsanwalts betreffenden Anträge und namentlich auch die von einer Commission der Bürgerschaft geltend gemachten, ihm mitgetheilten Bedenken zu näherer Prüfung an eine Deputation verwiesen werden, für welche ihre Mitglieder namhaft zu machen er die Bürgerschaft auffordert.

2. Strafproceßordnung.

Da die Anstände, welche die Genehmigung der Bestimmungen über die Competenz des Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen in einigen der freien Städte gefunden haben, noch zur Zeit nicht völlig gehoben sind, so wird die obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen, und das Verfahren vor demselben betreffend vom 21. Juni v. J., welche mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten würde, einstweilen noch auf ein Jahr zu prolongiren sein.

Der Senat wird, wenn, wie er nicht zweifelt, die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklären sollte, für die Publication dieses Beschlusses rechtzeitig Sorge tragen.

3. Localitäten der Hauptschule.

Die Schuldeputation hat den ihr angetragenen Bericht wegen der für die Hauptschule augenblicklich erforderlichen Localitäten eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hieneben mittheilt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Mai 1865.

B e r i c h t

der Schuldeputation, die Localitäten der Hauptschule betreffend.

Die Deputation ist beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht eine der Abtheilungen der Hauptschule zur Abhülfe des augenblicklichen Bedürfnisses in andere dem Staate zu Gebote stehende Localitäten verlegt werden könne.

Sie kann nun als ein augenblickliches Bedürfnis nur bezeichnen, daß um Michaelis d. J. zwei Classenzimmer, welche in dem Gebäude der Hauptschule nicht zu ermitteln sind, werden beschafft sein müssen, und sodann nur hinzufügen, daß gegenwärtig nicht mit Zuverlässigkeit anzugeben sei, ob etwa um Ostern f. Jahres

und später noch weitere Anforderungen sich herausstellen werden. Es hängt dies von der erst demnächst sich ergebenden Frequenz ab, welche im voraus sich nicht berechnen läßt.

Je nem Bedürfnisse kann einstweilen dadurch entsprochen werden, daß in dem früheren Gebäude der Generalcasse (Violenstrasse) die nöthigen beiden Räume zur Verfügung gestellt werden. Da den Schülern der Prima und Secunda des Gymnasiums vorzugsweise vertraut werden darf, daß sie, wenngleich bei einer, außerhalb des Schulgebäudes weniger möglichen Aufsicht, sich disciplinarisch wohl verhalten werden, und namentlich der Vorsteher des Gymnasiums für jetzt ein solches Vertrauen hegen zu dürfen erklärt hat, so ist es die Absicht, die genannten Classen dorthin übersiedeln zu lassen. Der Vorsteher bemerkt jedoch, gewiß mit Recht, dabei, wie es in Rücksicht auf das Schulinteresse geboten sei, eine solche Maßregel nur als einen Nothbehelf für eine möglichst kurze Zeit zu betrachten, indem er selbstredend nicht dafür einstehen könne, daß dieselbe, wenn sie länger dauere, mit einer guten Schulordnung und Disciplin verträglich bleiben werde. Deshalb empfiehlt die Deputation dringend, ihrem Antrage in dem überreichten Berichte vom 13. März d. J. dahin Folge zu geben, daß das von ihr angeregte Project einer Verlegung und eines Neubaus der Hauptschule näher geprüft werde, wobei sie sich bescheidet, daß, falls auch dasselbe genehmigt werden sollte, die Ausführung noch von der Frage, ob finanzielle Hindernisse entgegenstehen, abhängig bleiben müsse. Eine solche Prüfung wird aber nicht unterbleiben dürfen, es sei denn, daß man einen Neubau für überflüssig halten oder das Project sofort als verwerflich bezeichnen oder endlich ein besseres ihm gegenüberstellen könnte. Kann weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Prüfung geboten und nicht füglich um deswillen, unter nutzlosem Zeitverlust zu verschieben, weil augenblicklich der Kosten halber, — zur Ausführung nicht geschritten werden möge.

Schließlich wünscht sie sich ermächtigt zu sehen, in dem gedachten Gebäude einige unbedeutende bauliche Veränderungen (z. B. die Anlage von Thüren nach der Straße bzw. dem Hofe und die nothdürftige Instandsetzung der Zimmer) sowie die erforderlichen Utensilien, alles mit einem Aufwande von etwa 450 fl zu beschaffen, indem sie sich einen deßfalligen Nachbewilligungsantrag zum Specialbudget der Hauptschule vorbehält.

(gez.) **C. F. S. Mohr.**

(gez.) **Carl Rodewald.**

